



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.02.2019

Kiesabbau im Forst Kasten

Seit mehreren Jahrzehnten wird im dicht besiedelten Würmtal durch die Firma Glück Kies abgebaut. Seither beklagen die Anwohner den Lärm durch den regelmäßigen Lkw-Verkehr und die Zerstörung des stark frequentierten Naherholungsgebiets durch die Rodung des Waldes. Kritiker befürchten Umweltschäden durch unsachgemäße Wiederverfüllung der Kiesgruben. Trotz der Einwände wurde Anfang 2017 im Vorranggebiet 804 die Auskiesung eines 9,5 ha großen Areals auf Neurieder und Planegger Gemeindegebiet ausgeschrieben. Die Öffentlichkeit wurde über den Stand der Ausschreibung bisher nicht informiert.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie ist das Vorranggebiet 804 für Kiesabbau geografisch definiert?
- 1.2 Wer hat das Vorranggebiet festgelegt?
- 1.3 Wer kann es wieder ändern?

- 2.1 Welche Abwägungen lagen der Entscheidung zur Ausweisung des Vorranggebietes Kiesabbaufläche zugrunde?
- 2.2 Wie wurde die Entscheidung formell und rechtlich begründet?
- 2.3 Wann wurde das Vorranggebiet für Kiesabbau zum ersten Mal genehmigt?

- 3.1 Sind die damaligen Voraussetzungen mit heutigem EU-Recht vereinbar?
- 3.2 Welche Umwelt- und Naturschutzvorschriften waren bei der Ausweisung des Vorranggebiets zu berücksichtigen?
- 3.3 Müsste nicht eine erneute Überprüfung stattfinden, da sich in den letzten Jahrzehnten durch Nachverdichtung, Luftverschmutzung und Feinstaub die Verhältnisse geändert haben?

- 4.1 Wurde auch außerhalb des Vorranggebiets ausgekieset, wie Satellitenbilder vermuten lassen?
- 4.2 Wenn ja, ist dies zulässig?
- 4.3 Aus welchen Gründen erhielt der Kiesabbau Vorrang vor dem Schutz des Bannwaldes?

- 5.1 Liegt die mögliche Kiesabbaufläche im Bannwaldgebiet?
- 5.2 Wie ist der Stand bei der Ausschreibung der Heiliggeist Spitalstiftung zum erweiterten Kiesabbau?
- 5.3 Wurde bereits ein Zuschlag erteilt?

- 6.1 Wenn ja, wer hat ihn erhalten?
- 6.2 Welche Behörde hat die Genehmigung für die Auskiesung erteilt?
- 6.3 Hatte die Gemeinde Neuried ein Mitspracherecht bzw. hätte sie die Auskiesung verhindern können?

- 7.1 Wer kontrolliert die sach- und fristgemäße Wiederauffüllung und Wiederaufforstung der entkiesten Areale?
- 7.2 Welches Ergebnis hatten die Kontrollen?
- 7.3 Können die Kontrollprotokolle eingesehen werden?

- 8.1 Ist es zulässig, dass in einem Vorranggebiet mehrere Kiesgruben ausgehoben werden?
- 8.2 Wenn ja, welche Fläche darf ausgeküstet werden, solange die ausgehobene Kiesgrube nicht wieder aufgefüllt und aufgeforstet ist?
- 8.3 Ist es möglich, weitere Kiesgruben auszuheben, wenn die Wiederauffüllung in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 30.04.2019

1.1 Wie ist das Vorranggebiet 804 für Kiesabbau geografisch definiert?

Lage und Abgrenzung des Vorranggebiets 804 bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans München (14). Für den Regionalplan gilt der Maßstab 1 : 100.000, eine parzellenscharfe Festlegung ist landesplanerisch nicht vorgesehen.

1.2 Wer hat das Vorranggebiet festgelegt?

Gemäß Art. 22 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist der Regionale Planungsverband München (RPV) für die Ausarbeitung und den Beschluss des Regionalplans zuständig.

1.3 Wer kann es wieder ändern?

Für die Änderung des Regionalplans ist gemäß Art. 22 BayLplG ebenfalls der Regionale Planungsverband München zuständig.

2.1 Welche Abwägungen lagen der Entscheidung zur Ausweisung des Vorranggebietes Kiesabbaufäche zugrunde?

Die Abwägung obliegt dem Regionalen Planungsverband München. Auf der Grundlage eines Fachbeitrags des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt ist die Ausweisung des Vorranggebietes das Ergebnis von u. a. insgesamt vier Anhörverfahren und der Abwägung der verschiedenen vorgetragenen Belange. Kriterien für die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan waren, ausgehend vom regionalen Bedarf, u. a. Vorkommen für den wirtschaftlichen Abbau, die ökologische Vertretbarkeit (insb. wasserwirtschaftliche Belange) und die regionale Ausgewogenheit.

2.2 Wie wurde die Entscheidung formell und rechtlich begründet?

Das Abwägungsergebnis wurde abschließend vom Planungsausschuss des RPV am 28.02.2012 beschlossen. Die Festlegungen im Regionalplan wurden als Rechtsverordnung beschlossen und von der Regierung von Oberbayern am 06.08.2012 verbindlich erklärt. Die Fortschreibung ist am 01.11.2012 in Kraft getreten. Das Verfahren regelt Art. 22 BayLplG.

2.3 Wann wurde das Vorranggebiet für Kiesabbau zum ersten Mal genehmigt?

Das Vorranggebiet 804 ist bereits im ersten Regionalplan, in Kraft getreten am 15.02.1987, als Vorranggebiet 817 mit verändertem Umgriff enthalten. Der Umgriff hat sich seitdem dreimal geändert, nämlich zum 01.06.1990, zum 17.03.1999 und zum 01.11.2012 (jeweiliges Datum des Inkrafttretens).

In seinem jetzigen Umgriff ist das Vorranggebiet 804 am 01.11.2012 in Kraft getreten. Dabei sichert ein regionalplanerisches Vorranggebiet nur das Gebiet für einen potenziellen Rohstoffabbau gegenüber konkurrierenden Belangen. Es ersetzt nicht das für einen tatsächlichen Abbau erforderliche Genehmigungsverfahren und die Abbaugenehmigung.

3.1 Sind die damaligen Voraussetzungen mit heutigem EU-Recht vereinbar?

Die Fortschreibung ist am 01.11.2012 in Kraft getreten, insofern sind die Festlegungen mit dem heutigen EU-Recht vereinbar.

3.2 Welche Umwelt- und Naturschutzvorschriften waren bei der Ausweisung des Vorranggebiets zu berücksichtigen?

Die Regionalpläne müssen als Rechtsverordnung die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben einhalten. Hierzu gehört selbstverständlich auch das einschlägige Umwelt- und Naturschutzrecht.

3.3 Müsste nicht eine erneute Überprüfung stattfinden, da sich in den letzten Jahrzehnten durch Nachverdichtung, Luftverschmutzung und Feinstaub die Verhältnisse geändert haben?

Die Fortschreibung ist am 01.11.2012 in Kraft getreten, insofern ist eine erneute Überprüfung nicht veranlasst.

4.1 Wurde auch außerhalb des Vorranggebiets ausgekies, wie Satellitenbilder vermuten lassen?

Eine Auskiesung außerhalb des Vorranggebietes ist grundsätzlich möglich.

4.2 Wenn ja, ist dies zulässig?

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze im Regionalplan ist für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete keine Aussage getroffen. Deshalb kann daraus auch nicht abgeleitet werden, dass der Abbau von Bodenschätzen außerhalb unzulässig sei.

4.3 Aus welchen Gründen erhielt der Kiesabbau Vorrang vor dem Schutz des Bannwaldes?

Im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebiets wurde als Abwägungsergebnis im Umgriff des Vorranggebietes ein zeitlich befristeter Vorrang des Rohstoffabbaus als gerechtfertigt erachtet. Nach erfolgter Auskiesung soll das Gebiet wieder aufgeforstet werden. Als Nachfolgefunktion ist im Regionalplan „Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände“ festgelegt. Prüfungen im Detail erfolgen im Genehmigungsverfahren.

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes München zur Bannwalderklärung des Forstenrieder Parks wurde am 05.04.1993 erlassen. Für die Dauer des Kiesabbaus war eine Ausnahme vorgesehen.

5.1 Liegt die mögliche Kiesabbaufläche im Bannwaldgebiet?

Bis auf geringe Teilflächen ist der Forst Kasten Bannwald.

5.2 Wie ist der Stand bei der Ausschreibung der Heiliggeist Spitalstiftung zum erweiterten Kiesabbau?

Dem Landratsamt München und der Regierung von Oberbayern liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.3 Wurde bereits ein Zuschlag erteilt?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

6.1 Wenn ja, wer hat ihn erhalten?

Siehe Antwort zu Frage 5.2.

6.2 Welche Behörde hat die Genehmigung für die Auskiesung erteilt?

Das Landratsamt München hat für den Teil des Forsts Kasten im Gemeindegebiet Planegg (s. Anlage, gelb markiert) am 08.08.1991 eine Abbaugenehmigung für eine Fläche von ca. 65 ha erteilt. Gemäß bestandskräftigem Änderungsbescheid vom 13.03.2002 gelten in diesem Bereich keine Fristen mehr für die Auskiesung und Verfüllung.

Es gilt eine sog. Hektarregelung, wonach nur bestimmte Flächen offen gehalten werden dürfen. Die jeweils in Anspruch genommene Fläche bleibt damit in der Größe beständig und wandert lediglich weiter.

Das Landratsamt München hat für einen Teilbereich von drei Hektar des im Plan blau markierten Bereichs mit Bescheid vom 06.03.2018 eine Baugenehmigung erteilt.

Der im Plan rot markierte Bereich befindet sich in einem derzeit laufenden Genehmigungsverfahren.

6.3 Hatte die Gemeinde Neuried ein Mitspracherecht bzw. hätte sie die Auskiesung verhindern können?

Die Gemeinde Planegg war am Verfahren für die Baugenehmigung vom 08.08.1991 beteiligt. Die gegen die ursprüngliche Genehmigung und gegen die Änderungsgenehmigungen bis 2001 erhobenen Klagen der Gemeinde (und von Nachbarn) blieben – auch im Rechtsmittel – letztlich ohne Erfolg.

Die Gemeinde Neuried ist Standortgemeinde für den im Plan blau markierten Bereich (s. Anlage). Ein drei Hektar umfassender Teilbereich des blau markierten Bereiches wurde mit Bescheid vom 06.03.2018 genehmigt. Die Gemeinde Neuried erteilte ihr Einvernehmen unter Bedingungen, die rechtlich nicht vollständig umgesetzt werden konnten. Das als nicht erteilt geltende Einvernehmen wurde daher ersetzt. Eine Klage wurde nicht erhoben, der Bescheid vom 06.03.2018 ist folglich bestandskräftig.

7.1 Wer kontrolliert die sach- und fristgemäße Wiederauffüllung und Wiederaufforstung der entkiesten Areale?

Das Landratsamt München ist für die Erteilung der Genehmigung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Wiederaufforstung zuständig. Es überwacht daher auch die Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Auflagen und Fristen. Die Verfüllung und das zugelassene Verfüllmaterial werden von Tiefbaukontrolleuren des Landratsamtes München überwacht. Die sachgerechte Aufforstung wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwacht.

7.2 Welches Ergebnis hatten die Kontrollen?

Die Vorgaben der Bescheide werden eingehalten.

7.3 Können die Kontrollprotokolle eingesehen werden?

Die Kontrollen durch die Tiefbaukontrolleure fanden ca. alle zwei Wochen statt. Es gibt jedoch keine speziellen Kontrollprotokolle. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde bei Prüfbegängen beteiligt. Die Begänge wurden in einem Protokoll dokumentiert. Die Möglichkeit zur Einsicht der Protokolle richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

8.1 Ist es zulässig, dass in einem Vorranggebiet mehrere Kiesgruben ausgehoben werden?

Ein Vorranggebiet im Regionalplan sichert lediglich die Fläche für eine vorrangige Nutzung durch den Bodenschatzabbau. Die konkrete Umsetzung regeln die entsprechenden Genehmigungsverfahren. Dabei sind mehrere Entnahmestellen möglich.

8.2 Wenn ja, welche Fläche darf ausgekiest werden, solange die ausgehobene Kiesgrube nicht wieder aufgefüllt und aufgeforstet ist?

Für den mit Bescheid vom 06.03.2018 genehmigten Teilbereich gibt es keine Flächenbeschränkung. Die Fristen zwischen Auskiesung und Verfüllung sind im Bescheid so bemessen, dass eine zeitnahe Verfüllung im Anschluss an die Auskiesung sichergestellt ist.

8.3 Ist es möglich, weitere Kiesgruben auszuheben, wenn die Wiederauffüllung in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist?

Kann die im Bescheid festgesetzte Verfüllungsfrist nicht eingehalten werden, ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Grundsätzlich ist es aber möglich, dass weitere Kiesgruben genehmigt werden. Das Landratsamt München wirkt indessen darauf hin, dass derselbe Antragsteller bis zur Verfüllung keine Genehmigung für die Zukunft einholt.

